

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

66.

Montag den 7. März.

1870.

Bekanntmachung.

Nach §. 15 des Gesetzes über die Wegebaupflicht, vom 12. Januar 1870, soll, wo nicht besondere Hindernisse entgegen stehen, Fahrweg mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt, oder in sonstiger dauernder, insbesondere auch bei Schneefall ausreicher bezeichnet werden.
Die wegebaupflichtigen Rittergüter und Gemeinden siehe ich nicht an hierauf besonders zur Vorbereitung und Vorführung des Erforderlichen aufmerksam zu machen.
Leipzig, am 1. März 1870.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Plagmann.

Bekanntmachung.

Die wegebaupflichtigen Rittergüter und Gemeinden erhalten hierdurch Verordnung, alsbald bei Vermeidung von 5 Thlr. Strafe von ihnen zu unterhaltenden Communicationswegen das Wasser abzuleiten, die Gleise einzutreiben und die vorhandenen Vertiefungen mit Steintad oder gereinigtem Kiese auszusüßten, auch für gehörigen Abfluß des Wassers in den Gräben Berinnen längs der Wege zu sorgen.
Leipzig, den 4. März 1870.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Plagmann.

Bekanntmachung.

Beziehung der Staatsangehörigen des Königreichs Preußen zur Gewerbe- und Personalsteuer betr.
Zur Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster auf das Jahr 1870 haben Staatsangehörige des Königreichs Preußen, die hier ohne Ergreifung eines steuerpflichtigen Erwerbszweiges und ohne Erwerbung des hierländischen Staatsbürgerrechtes ihren Aufenthalt genommen haben, und auf Grund der Uebereinkunft zwischen den Kronen der Königreiche Sachsen und Preußen die Befreiung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen gänzliche oder theilweise Befreiung von der hierländischen Personalsteuer in Anspruch nehmen wollen, solches ungesäumt und spätestens bis zum 12. März laufenden Jahres dem Vorsitzenden der Ortsabschätzungs-Commission Herrn Steuerrath Langbein (Königliche Bezirks-Steuer-Anstalt, Schloß Pleißenburg) schriftlich anzuzeigen, und werden dieselben gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß in §. 2 Pct. 1 der Ausführungs-Verordnung v. Gef. v. 18. Febr. 1870 enthaltenen Bestimmungen genau in Obacht zu nehmen.
Müssen diese Anzeigen enthalten:

- den vollständigen Namen und den Wohnort der betreffenden Person,
- die Brandkataster- oder Straßennummer des Hauses, wo die Wohnung genommen worden ist,
- den Nachweis der Preussischen Staatsangehörigkeit und des Zeitpunctes, von wo ab der hierländische Aufenthalt begonnen hat,
- dafern dieser Aufenthalt bereits über 5 Jahre andauert hat und Einkommen aus Grundstücken oder Gewerben, welche in Preußen gelegen, beziehentlich daselbst betrieben werden, ingleichen aus Gehältern und Pensionen, welche aus Preussischen Staatscassen gezahlt werden, anher bezogen wird, die Angabe des jährlichen Betrages dieses Einkommens, getrennt je nach der Gattung desselben, und
- sofern auch noch Einkommen aus andern Quellen, wie z. B. aus ausgeliehenen Capitalien, Staatspapieren, Actien, Leibrenten u. anher bezogen wird, auch die Angabe des jährlichen Betrages dieser Einkünfte und zwar getrennt von dem übrigen Einkommen.

Wird eine solche Anzeige innerhalb der vorerwähnten Frist nicht eingereicht, so ist die diesjährige Beziehung nach den obigen Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Uebereinkunft zu bewirken.
Es ist aber auch nach Verfluß des obigen Zeitraumes den betroffenen Personen gestattet, zur Erlangung der zu beanspruchenden Befreiung nach Bekanntmachung ihres diesjährigen Steuerfalles den Reclamationsweg einzuschlagen und es wird ihnen bei Nachweise auf diesem Wege die zustehende Befreiung nachträglich zugebilligt werden.
Die Reclamation mit Nachweis ist jedoch binnen der in §. 26, 1 des Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungs-Gesetzes vom April 1850 (Seite 38 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) vorgeschriebenen dreiwöchigen Präklusivfrist bei jedem Rechtsmittels bei der Bezirkssteuer-Einnahme einzureichen.
Leipzig, am 2. März 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Versteigerung von Baupläzen.

Wir beabsichtigen die 3 noch unverkauften Villenbaupläze auf der Rosenthalseite der Zöllnerstraße von 4860, 5320 und 7240 □ Ellen Flächeninhalt an die Meistbietenden zu versteigern und beraumen hierzu Termin an Rathsstelle auf Donnerstag den 17. dies. Mon. Vormittags 11 Uhr an.
Mit der Versteigerung wird pünctlich zur angegebenen Stunde begonnen und dieselbe bezüglich jedes einzelnen ausgetretenen Bauplatzes geschlossen werden, sobald weitere Gebote darauf nicht mehr erfolgen.
Die Versteigerungsbedingungen und der Parcellirungsplan liegen in unserem Bauamte zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 3. März 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Das an der Straßenfronte der III. Bürgerschule befindliche gewesene eichene Stacket soll Freitag den 11. dss. Monats Mittags 3 Uhr im Hofe der III. Bürgerschule gegen Baarzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, den 5. März 1870.

Des Rathes Baudeputation.